

Vorübergehende Sperrung des Hindenberger Sees - Priv. Campingplatz temporär nur eingeschränkt nutzbar

06.10.2011

Cottbus. Das brandenburgische Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) in Cottbus hat federführend am 30. September 2011 eine Ordnungsverfügung gemäß §13 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) zur Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr am Restloch A (Hindenberger See) erlassen. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs.2 Nr.4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Für den Bereich des Hindenberger Sees hat die Bergaufsicht 2001 bzw. für eine weitere kleine Teilfläche 2003 geendet, so dass nunmehr das Ordnungsrecht eingreift. Dienstleistend hat die LMBV am selben Tage den betroffenen Eigentümer Rähm über diese Verfügung informiert. Die Bergbehörde hat der LMBV aufgegeben, „notwendige Absperrmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch die Kippe am RL A unverzüglich umzusetzen“. Dies ist nunmehr auch für den Uferbereich am Campingplatz erfolgt. Nach Einschätzungen von geotechnischen Gutachtern und Sachverständigen für Böschungen ist das Eintreten eines Verflüssigungsbruches unmittelbar am hergestellten versteckten Damm am Restloch A im ehemaligen Tagebau Schlabendorf-Nord nicht auszuschließen. In dessen Folge könnte es zur Ausbildung von Schwallwellen im Restloch A kommen, die das gegenüberliegende Ufer und Bereiche des Campingplatzes gefährden könnten. Im Foto: Der Schönfelder See - ebenfalls ein ehemaliges Restloch im Tagebau Schlabendorf-Nord.



